

## **Statuten**

### **Förderverein Mammutmuseum Niederweningen**

#### **I. Name, Sitz, Zweck**

##### **Art. 1 – Name**

Unter dem Namen „Förderverein Mammutmuseum Niederweningen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

##### **Art. 2 – Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Niederweningen mit Domizil Im Mitteldorf 1, 8166 Niederweningen.

##### **Art. 3 – Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung des Mammutmuseums Niederweningen. Zu diesem Zweck werden Anlässe durchgeführt und eine periodische Informationsschrift herausgegeben. Der Verein kann zur Förderung des Zwecks Beiträge leisten an das Mammutmuseum zur Weiterentwicklung von Ausstattung und Betrieb sowie zur Unterstützung von Forschungsvorhaben und von lokalen natur- und kulturhistorischen Projekten.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

#### **II. Geschichtliche Entwicklung**

##### **Art. 4 – Geschichtliche Entwicklung**

Im Jahr 1890 wurden in Niederweningen beim Bau der Wehntalbahn erstmals wichtige Funde von Mammutskeletten gemacht. Im Jahr 2003 wurde in einer Baugrube an der Murzlenstrasse in Niederweningen in einer Torfschicht das Skelett eines weiteren Mammut gefunden. Die Vertreter des Vereins für die Ortsgeschichte Niederweningen haben mit Unterstützung der Kantonsarchäologie Zürich und des Paläontologischen Instituts und Museums der Universität Zürich ab Dezember 2003 den Bau eines Mammutmuseums in Niederweningen projektiert, um der Öffentlichkeit die eiszeitlichen Funde von Niederweningen zu zeigen. In eineinhalb Jahren wurden von privaten und öffentlichen Spendern die Geldmittel zur Realisierung des Mammutmuseums beigesteuert. Die Eröffnung des Mammutmuseums Niederweningen findet im Spätsommer 2005 statt.

### **III. Mittel**

#### **Art. 5 - Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.

### **IV. Mitgliedschaft**

#### **Art. 6 - Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmeversuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

#### **Art. 7 - Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses**

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

Im Übrigen ist ein Austritt aus dem Verein auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann von der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

### **V. Organe des Vereins**

#### **Art. 8 – Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung;
- Der Vorstand;
- Die Revisionsstelle.

## a) **Die Generalversammlung**

### **Art. 9 – Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Generalversammlung behandelt.

Zu einer ausserordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird.

### **Art. 10 - Kompetenzen**

Der ordentlichen Generalversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle sowie Abnahme des Budgets;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages innerhalb des in Artikel 16 festgelegten Rahmens;
- Entlastung der Organe;
- Beschlussfassung über Ausschliessungen aus dem Verein;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten oder der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Jedes Mitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme.

Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin das Recht, den Stichentscheid zu geben. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten bedürfen einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse betreffend Auflösung des Vereins bedürfen einer zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **b) Der Vorstand**

### **Art. 11 – Zusammensetzung, Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

### **Art. 12 – Aufgaben, Sitzungen**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Generalversammlung in das Präsidentenamt gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

### **Art. 13 – Beschlussfassung**

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid geben. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

## **c) Die Revisionsstelle**

### **Art. 14 – Wahl, Amtsdauer**

Die Revisionsstelle setzt sich aus einer Person oder zwei Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person als Revisionsstelle bestimmt werden.

Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **Art. 15 – Aufgaben**

Der Revisionsstelle obliegen die Prüfung der Buchführung, der Jahresrechnung und der Vermögensanlage. Sie erstattet der Generalversammlung den Revisionsstellenbericht. Ihr steht das Recht zu, während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vorzunehmen.

## **VI. Mitgliederbeitrag, Haftung, Vereinsjahr**

### **Art. 16 – Mitgliederbeitrag und Haftung**

Die Jahresbeiträge für Mitglieder werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Dabei können verschiedene Kategorien gebildet werden (z.B. Einzelmitglied, Familienmitglied, Gönner, Gemeinde, juristische Person, etc.). Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF 200.00.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

### **Art. 17 – Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## **VII. Auflösung des Vereins**

### **Art. 18 – Auflösung des Vereins**

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses. Wird diesbezüglich kein Beschluss gefasst, ist der Erlös dem Gemeinderat Niederweningen zwecks Förderung der Kultur zu übergeben.

## **VIII. Genehmigung und Inkraftsetzung**

### **Art. 19**

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 30. Mai 2005 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Der Gründungspräsident:

Der Protokollführer:

Rudolf Hauser

Thomas W. Hauser